

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

6B 1334/2020 vom 05.02.2021

Regeste

Kasuistik Aufhebung einer stationären Massnahme; Vorliegend wurde auf ein zweites Aufhebungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Trotz Hängigkeit des ersten Gesuchs vor Bundesgericht hätte es von der Vorinstanz materiell geprüft werden müssen.

Der Beschwerdeführer wurde wegen versuchter Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz, versuchter Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz, Sachbeschädigung und mehrfachen unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das zuständige Gericht ordnete eine stationäre therapeutische Massnahme an und schob den Strafvollzug zugunsten der Massnahme auf. Am 11.08.2019 bzw. 18.09.2019 stellte er Antrag auf Aufhebung der Massnahme, was von allen Instanzen (Regierungsrat BL am 18.02.2020, Kantonsgericht BL am 14.05.2020) und zuletzt vom Bundesgericht mit Urteil vom 08.10.2020 (welches aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes erkannte) abgelehnt wurde. Am 25.08.2020 stellte der Beschwerdeführer ein erneutes Gesuch um Aufhebung der stationären Massnahme, worauf das AJV BL nicht eintrat. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerden wiesen sowohl der Regierungsrat am 22.09.2020 als auch das Kantonsgericht am 22.10.2020 ab.

Da es sich um einen vom zuvor gestellten Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung der Massnahme und Entlassung aus dem Freiheitsentzug vom 25. August 2020 unabhängigen Anspruch handelt, kann nicht von einem "Wiedererwägungsgesuch lite pendente" ausgegangen werden, dessen Zulässigkeit allein nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen ist. Vielmehr ist auch das während der Rechtshängigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens gestellte neue Gesuch nach den materiellen Vorschriften von Art. 62d StGB und Art. 5 Ziff. 4 EMRK zu prüfen.

Ausschlaggebend ist insoweit nicht, ob das erneute Gesuch des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Entscheidung durch das AJV (respektive den Beschwerdegegner) mangels rechtserheblicher Änderung der Sachlage seit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 14. Mai 2020 allenfalls als rechtsmissbräuchlich hätte eingestuft werden können. Die Vorinstanz hätte selbst beurteilen müssen, ob aufgrund der Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der

Urteilsfällung präsentiert hat, die Aufhebung der Massnahme erneut zu überprüfen und anzuordnen gewesen wäre.

Aus den Erwägungen:

E.3.2. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz (und den kantonalen Behörden), das am 25. August 2020 gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Entlassung aus der Massnahme könne aufgrund des beim Bundesgericht hängigen Verfahrens bezüglich der Verweigerung der Aufhebung der stationären Massnahme vom 14. Juli 2020 nicht materiell beurteilt werden. **Zwar handelt es sich bei der Prüfung des Gesuchs um Entlassung und Aufhebung der Massnahme im Sinne von Art. 62d Abs. 1 StGB gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um ein von der Vollzugsbehörde geführtes verwaltungsinternes Verfahren, deren Entscheide auf dem Verwaltungsrechtsweg anfechtbar sind (BGE 142 IV 1 E. 2.4.5; 134 IV 246 E. 3.3; MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 1a und 34 zu Art. 62d StGB; PERRIER DEPEURSINGE/REYMOND, in: Commentaire romand, Code pénal I, 2. Aufl. 2020, N. 24 ff. zu Art. 62d StGB), so dass vorliegend das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 13.06.1988 (VwVG/BL; SGS 175) und des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Dezember 1993 (Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271) zur Anwendung gelangen, jedoch konnte die Beschwerdegegnerin das erneute Gesuch nicht als Gesuch um Wiedererwägung des Nichteintretensentscheids gemäss § 39 f. VwVG/BL entgegennehmen.**

Art. 62d Abs. 1 StGB räumt - ebenso wie Art. 5 Ziff. 4 EMRK respektive in dessen Umsetzung - der massnahmeunterworfenen Person einen materiell-rechtlichen Anspruch auf periodische Überprüfung des mit der stationären Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs ein. Die zuständige Behörde hat mindestens einmal jährlich von Amtes wegen oder auf Antrag des Täters zu prüfen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist (vgl. Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes] und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, BBI 1998 2088 Ziff. 213.435; MARIANNE HEER, a.a.O., N. 1 zu Art. 62d StGB; PERRIER DEPEURSINGE/REYMOND, a.a.O., N. 3 zu Art. 62d StGB; DUPUIS ET AL., Petit commentaire, Code pénal, 2. Aufl. 2017, N. 2 zu Art. 62d StGB). Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen der Massnahme nicht mehr vorliegen oder von Anfang an gar nie vorgelegen haben, ist sie im Sinne von Art. 56 Abs. 6 StGB aufzuheben, da es in beiden Fällen an einer Legitimationsgrundlage bzw. an einer Rechtfertigung für einen weiteren mit der Massnahme verbundenen Freiheitsentzug fehlt (Urteile 6B_115/2020 vom 30. April 2020 E. 1.3.2; 6B_798/2014 vom 20. Mai 2015 E. 2.1, nicht publ. in BGE 141 IV 203). **Auch wenn der ursprüngliche Entscheid über den massnahmerechtlichen Freiheitsentzug gerichtlich angeordnet wurde, erachtet der Gesetzgeber aufgrund dessen Natur eine periodische (gerichtliche) Überprüfung der Rechtmässigkeit für erforderlich. Der Anspruch besteht immer (wieder) dann, wenn neue Umstände die Rechtmässigkeit der Haft nachträglich infrage zu stellen vermögen, weshalb die massnahmebetroffene Person bereits vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Prüfung ein berechtigtes Interesse an einer gerichtlichen Beurteilung der Rechtmässigkeit des Massnahmenvollzugs haben kann. Auch wenn der Anspruch nicht unbeschränkt gilt, muss die Überprüfung des Freiheitsentzuges wirksam ergriffen werden können** (vgl. MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 3. Aufl. 2020, N. 438 ff.; MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer [Hrsg.], Handkommentar EMRK, 4. Aufl. 2017, N. 97 und N. 99 zu Art. 5

EMRK) und die zuständige Behörde hat über die Rechtmässigkeit der Massnahme materiell zu entscheiden (BBI 1998 2088 Ziff. 213.435; MARIANNE HEER, a.a.O., N. 4 zu Art. 62d StGB). Da es sich um einen vom zuvor gestellten Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung der Massnahme und Entlassung aus dem Freiheitsentzug vom 25. August 2020 unabhängigen Anspruch handelt, kann nicht von einem "Wiedererwägungsgesuch lite pendente" ausgegangen werden, dessen Zulässigkeit allein nach verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen ist. Vielmehr ist auch das während der Rechtshängigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens gestellte neue Gesuch nach den materiellen Vorschriften von Art. 62d StGB und Art. 5 Ziff. 4 EMRK zu prüfen.

E.3.3. Soweit die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung ergänzend ausführt, es sei nicht zu beanstanden, dass das AJV (und der Beschwerdegegner) das neue Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung der Massnahme während des hängigen bundesgerichtlichen Verfahrens mangels geänderter Sachlage als rechtsmissbräuchlich qualifiziert haben, setzt sie sich in Widerspruch zu ihrer Begründung im angefochtenen Entscheid. Sie verkennt, dass sie im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren eine rechtsfehlerhafte Begründung nachträglich nicht ersetzen kann, denn Gegenstand der Überprüfung durch das Bundesgericht bildet ausschliesslich der angefochtene Entscheid (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass das Bundesgericht das Nichteintreten auf das Gesuch des Beschwerdeführers in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 BGG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs von Amtes wegen prüfen könnte, gehen die Vorbringen der Vorinstanz an der Sache vorbei. Ob das AJV und der Beschwerdegegner, dessen Entscheid im vorinstanzlichen Verfahren Anfechtungsgegenstand war, die erneute Antragstellung des Beschwerdeführers als rechtsmissbräuchlich eingestuft haben, ist unerheblich. Die Vorinstanz verkennt insoweit die ihr gemäss § 45 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 VPO/BL eingeräumte und nach Art. 5 Abs. 4 EMRK in Haftsachen obliegende Sach- und Rechtskognition. Sie kann sich - wie schon bereits im angefochtenen Entscheid - nicht mit einer blossen Rechtsüberprüfung der Verfügung der kantonalen Behörden begnügen, sondern hat die Sach- und Rechtslage selbst zu beurteilen (vgl. Urteil 6B_983/2020 vom 3. November 2020 E. 1.3.2; MARK E. VILLIGER, a.a.O., N. 410 und N. 438 ff. zu Art. 5 EMRK). Ausschlaggebend ist insoweit nicht, ob das erneute Gesuch des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Entscheidung durch das AJV (respektive den Beschwerdegegner) mangels rechtserheblicher Änderung der Sachlage seit dem Urteil des Kantonsgerichts vom 14. Mai 2020 allenfalls als rechtsmissbräuchlich hätte eingestuft werden können. Die Vorinstanz hätte selbst beurteilen müssen, ob aufgrund der Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der Urteilsfällung präsentiert hat, die Aufhebung der Massnahme erneut zu überprüfen und anzuordnen gewesen wäre (§ 45 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 Abs. 2 und 12 Abs. 2 VPO/BL). Ob und inwieweit sich die Umstände in der Zeit vom 14. Mai 2020 bis zum 22. Oktober 2020 geändert haben, ist eine nach den materiell-rechtlichen Vorgaben von Art. 62d Abs. 1 StGB vorzunehmende Beurteilung, die nicht erstmalig vom Bundesgericht vorzunehmen ist, das nicht über umfassende Sachkognition verfügt und als oberste Recht sprechende Behörde des Bundes auf eine Rechtsüberprüfung beschränkt ist (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 BGG).